



Angeschlagen am: 2021 09 30
Aushang bis: 2021 10 14
Abgenommen am:

KUNDMACHUNG

Umweltförderungen **der Marktgemeinde Gratkorn**

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 2021 09 29

1.) Allgemeines:

Die Marktgemeinde Gratkorn gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Maßnahmen. Ziel der Förderung ist die Reduktion des Energieverbrauches sowie die Verringerung der Emissionen von treibhauswirksamen Gasen.

Die Marktgemeinde Gratkorn stellt für die Umweltförderungen einen jährlichen Betrag von EUR 30.000,00 zur Verfügung. Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

2.) Förderbare Maßnahmen:

Als förderwürdig gelten folgende Ökoförderungen des Bundes (ebenfalls AMA) oder des Landes:

- **Bund:**

- Raus aus dem Öl Bonus
- E-Ladeinfrastruktur (Nur Wallboxen oder intelligente Ladekabel)
- Photovoltaikanlagen (Klima-Energie-Fonds)

- **Land:**

- Pellets- und Hackschnitzelkessel
- Scheitholz- und Kombikessel
- Wärmepumpen
- Solarthermische Anlagen

3.) Förderungsabwicklung:

Die Förderung muss mit einem unterfertigten sowie einem richtig und gänzlich ausgefüllten Förderformular der Marktgemeinde Gratkorn bei dieser eingebracht werden.

Ein Nachweis der Zusage einer Bundes- bzw. Landesförderung muss unter Vorlage einer Kopie der Förderzusage des Landes bzw. der Bundesstelle mit dem Formular mitgebracht werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss der Vorlage der geforderten Nachweise sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

4.) Förderungsausmaß:

Ökoförderung in der Höhe eines Drittels der Bundes- oder Landesförderung, maximal jedoch EUR 800,00 je Anlage.

5.) Sonstiges:

Den Organen der Gemeinde ist für Überprüfungen des Förderungsvorhaben Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen sowie Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten.

Die erteilten Förderungen sind zurückzuerstatten, wenn

- die Förderung aufgrund wesentlicher unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers erlangt worden ist,
- die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinie aus Verschulden der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers nicht erfüllt werden.

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber muss sich selbst darüber informieren, ob durch die Gewährung einer Gemeindeförderung ein Ausschluss von anderen Förderungen besteht bzw. andere Förderungen dadurch gegebenenfalls zurückzahlen muss. Die Marktgemeinde ist hierzu schad- und klaglos zu halten.

Diese Förderung gilt nur für Privatpersonen, deren förderbare Anlagen sich im Gemeindegebiet von Gratkorn befinden. Unternehmen können bei der Gemeinde um eine Infrastrukturförderung ansuchen.

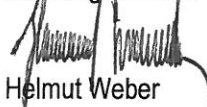
Diese Richtlinien wurden im Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn in der Sitzung vom 24. März 2021, bzw. abgeändert mittels Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2021, beschlossen und gelten rückwirkend ab 01. Jänner 2021. Die bis dahin erlassenen Förderrichtlinien verlieren ab 24. März 2021 ihre Gültigkeit.

Förderanträge, die beim Land Steiermark vor dem 01. April 2021 (Poststempel) eingereicht wurden, werden nach den vor dem 24. März 2021 gültigen Förderrichtlinien der Marktgemeinde Gratkorn gefördert, sofern durch die alten Förderrichtlinien eine höhere Förderung durch die Marktgemeinde Gratkorn gewährt wird. Diese Förderungen werden noch berücksichtigt, sofern sie bis zum 31. Dezember 2021 bei der Marktgemeinde Gratkorn einlangen (Poststempel) und werden nach der alten Förderrichtlinie gefördert.

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister


Helmut Weber

